Wien, Donnerstag den 13. April 1871. IV. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

IV.

Die weitere Schwierigkeit, welche sich bei der Gesetzgebung für das Vereinswesen ergibt, ist nicht in der Vielartigkeit seiner Formen, in der Größe seiner Mittel und in dem Bildungsgrade seiner Interessenten, sondern in der Verschiedenheit seiner Zwecke zu suchen.

Das haben auch die Gesetzgeber erkannt und sich viele Mühe gegeben, diese durch Institutionen zu regeln, welche eigentlich nur darauf hinausliefen, die Wirksamkeit der Vereine möglichst zu beschränken und einer genauen Controle zu unterziehen. Aber alle jene Verfügungen, welche in Oesterreich und im Auslande ersonnen worden sind, um die vollziehende Gewalt den Vereinen gegenüber zu erhöhen, haben ihren Nerv in der Besorgniß vor der Thätigkeit der sogenannten „politischen Vereine" gehabt.

Daneben zeigte sich eine, selbst in der Wissenschaft noch nicht behobene Unklarheit darüber, was eigentlich ein „politischer Verein" sei. Es ist offenbar dieser Unklarheit zuzuschreiben, daß die meisten Gesetze, wie ich schon erwähnte, die Vereine mit zweierlei Maß gemessen haben, durch welche verschiedenartige Behandlung nach einem Gesichtspunkte, der unrichtig war, weil das Unterscheidungsmerkmal kein exactes ist, dort, wo nicht ganz tüchtige Vollzugsorgane vorhanden waren, eine bedenkliche Unsicherheit und ein solches Hin- und Herschwanken der Entscheidungen entstanden ist, daß die Autorität der Regierung darunter offenbar leiden mußte.

Eine der Folgen davon war, daß sich im Laufe der Zeit die fatale Ansicht herausgebildet hat, daß die sogenannten nicht politischen Vereine vermöge ihrer harmlosen Natur weniger Ursache zur Beachtung geben.

Im Grunde aber sind diese politischer als die politischen Vereine selbst und wichtiger als diese, weil sie in der Regel producirend, dann an Mitgliedern und Vermögen reicher sind, auf die Verwaltung einen unmittelbaren Einfluß nehmen und in jedem Augenblicke aus der natürlichen Stellung, die sie heute noch einnehmen, treten und ihren Zweck verändern können. Es wird vielleicht an einem gegebenen Zeitpunkte nur eines geringen Fermentes bedürfen, um aus allen den jetzt so unbeachtet gelassenen Associationen politische Genossenschaften zu machen. Wenn irgend eines, so soll es ein Vereinsgesetz sein, das seinem Zeitalter vorauseilt. Klarheit muß darin zu finden sein, welche Einungen den Gegenstand seiner Jurisdiction bilden und nach welchen überhaupt möglichen Kategorien sie beurtheilt werden können, dann in zweiter Linie, welches vernünftige und ihrer Natur entsprechende Mittel von Seite des Staates gewählt werden dürfe, um sein Aufsichtsrecht in Geltung zu bringen.

Zur Erörterung dieser beiden Fragen will ich Folgendes anfügen:

Es ist unmöglich, für die Eintheilung der Vereine ein maßgebenderes Moment als ihren Zweck zu finden. Jeder Versuch nach einem praktischen anderen Eintheilungsgrunde hat sich, wie mir scheint, als ganz erfolglos erwiesen.

Unter diesen Eintheilungsgrund lassen sich aber alle Vereine subsumiren, denn kein einziger von ihnen kann mehr als einen Zweck verfolgen. Die Richtigkeit dieser von Professor Dr. L. v. Stein als Erfahrungssatz hingestellten Behauptung hat sich bei allen Untersuchungen, welche darüber angestellt worden sind, als unzweifelhaft erwiesen, und ich vermochte bei aufmerksamer Verfolgung aller jener Fälle, in denen entweder die Regierung sich genöthigt sah, Vereine aufzulösen oder in denen diese selbst auseinandertraten, immer den wahren Grund in der Aufnahme von Sonderzwecken zu finden.

In dem Zwecke, den ein Verein erstreben zu wollen angibt, liegt sein rechtlicher Bestand, sein Corporationstitel und sein eigentliches Leben, das ihm durch den Staat vermittelt wird; dieses ist der klingenden Saite zu vergleichen, die der Luft als Trägerin ihrer Tonwellen bedarf.

Verfolgt der Verein einen anderen Zweck, als den gesetzten, so ist er schon staatswidrig und hat das Corporationsrecht verwirkt, wenn auch dieser andere Zweck ein sonst erlaubter wäre.

Die Diagnose der Entartung ist aber eine äußerst schwierige, weil Vereine oft verschiedene Zwecke zu verfolgen scheinen, während eine strenge und gewissenhafte Untersuchung herausstellen würde, daß sie jene nur verfolgen, insoferne sie Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes sind. Wo aber dies nicht eintritt, da verzehrt der Sonderzweck stets die für die Hauptabsicht des Vereines geeinten Kräfte und Mittel.

Die Verwaltung muß also der Wissenschaft entlehnen und ablernen, welche Zwecke für Vereine überhaupt möglich sind, um hiernach die Unterscheidung und Ueberwachung derselben selbst vorzunehmen. Sie wird sich dann ein Schema und die Diagnose der Entartungen, welche auf diesem Gebiete zu befürchten sind, bilden können.

Meiner Auffassung nach lassen sich die Vereine in zwei große Kategorien theilen:

1. in jene, deren Zweck eine Verwaltungsaufgabe ist; sie sind jetzt die zahlreicheren;

2. in jene, deren Zweck ein Correlat der Staatsverfassung ist; sind seltener.

Die Wissenschaft hat die ersteren einer genauen Gliederung unterworfen, während sie für die letzteren nicht das Mindeste, ja nicht einmal den Begriff selbst hergestellt hat; Stein's Verdienst ist es, wenigstens diesen entworfen zu haben.

Bezüglich der Verwaltungsvereine liegt die wundervoll durchdachte Gedankenarbeit des Professors Dr. Lorenz v. Stein vor. Ich könnte hier nur seine Ideen wiedergeben und bloß das in flüchtigen Umrissen vorbringen, was dieser den Gestaltungen des Staatswesens tief nachgehende Rechtslehrer ausdrücklich und ergründend in seinem Buche „System des Vereinsrechtes 1869" niedergelegt hat. Ich will aber hier lediglich dasjenige niederlegen, was ich von Stein's Conceptionen und von dem höchsten Niveau der bisherigen Forschung aus weitergearbeitet und weitergedacht habe, und darum kann ich die „Eintheilung" der Verwaltungsvereine übergehen, und was diese betrifft, auf Stein und Gierke (das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868) verweisen.

Was die Vereine, deren Zweck ein Correlat der Verfassung ist (unrichtig politische Vereine genannt), anbelangt, so zerfallen dieselben:

1. in solche, welche die Abschaffung oder Abänderung von Gesetzen bezwecken, die sich auf die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, der richterlichen Gewalt und auf die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beziehen.

Hiezu gehören auch jene Vereine, welche die Anerkennung und Aufrechterhaltung der mit diesen Gesetzen verliehenen Rechte und die Durchführung derselben zu überwachen sich als Aufgabe setzen und jene, welche eine Erweiterung oder Einschränkung des Wirkungskreises der Organe der Selbstverwaltung oder des Staates beabsichtigen.

2. In solche, welche die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, der staatsgrundgesetzlich festgestellten Landesordnungen und Wahlordnungen und der Behandlung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten anstreben.

Zu ihnen gehören alle Vereine, welche die Ausdehnung oder Einschränkung des Wahlrechtes anstreben.

3. In solche, deren Zweck es ist, auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte hinzuwirken.

Hiezu gehören insbesonders jene Vereine, welche die Ausübung des Wahlrechtes befördern wollen, dann jene, welche die Wahrung und Pflege einer bestimmten Nationalität und Sprache bezwecken.

In diesen wenigen Kategorien erschöpft sich die Eintheilung aller politischen Vereine. Gerade durch sie wird aber wieder ersichtlich, worauf ich schon früher hingewiesen habe, wie den politischen Behörden nicht genug empfohlen werden kann, eine genaue Specialisirung der Entwürfe und des Zweckes jedes Vereines in dem Momente zu fordern als er die Anzeige seiner Constituirung erstattet.

Auf sie sollte man ein mehreres Gewicht legen, als auf die Aufnahme aller übrigen von dem österreichischen Vereinsgesetze vorgezeichneten Statutenerfordernisse.

Die Entartung der meisten Vereine, die stete Veränderung ihres Zweckes und der Beginn ihrer Staatswidrigkeit ist in den meisten Fällen unverfolgbar und vollzieht sich unter dem Scheine erlaubter Thätigkeit, weil der Zweck, den die Statuten enthalten, selten den Umfang und die Tragweite der Absichten des Vereines erkennen läßt.

In dieser Richtung darf die Regierung mit Recht Offenheit fordern, denn was sie hiefür bietet, ist die Freiheit.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Jede neugewählte Gemeindevertretung hat dreijährige Functionsdauer und es kann daher die Neuwahl der gesammten Gemeindevertretung niemals als eine Ergänzungswahl für eine Wahlperiode angesehen werden.

Die Ortschaften S., W. und D. bildeten früher eine politische Gemeinde, und es war in dieser Gemeinde der Gemeindeausschuß am 30. December 1867 gewählt worden. Mittelst Landesgesetz wurde die Ausscheidung der Ortschaft S. aus dem Gemeindeverbande mit W. und D., und die Constituirung als selbstständige Gemeinde bewilligt. Bei der Durchführung dieser Trennung einer bisherigen Ortsgemeinde löste sich der am 30. December 1867 gewählte gemeinsame Gemeindeausschuß auf und es wurde die Neuwahl des Gemeindeausschusses in der neu constituirten Gemeinde S. am 9. Mai 1869 und in der Gemeinde W.—D. am letzten December 1869 vorgenommen.

Der Vorsteher der Gemeinde W.—D. war der Ansicht, daß die Functionsdauer des gegenwärtigen Gemeindeausschusses mit Ende December 1870 abgelaufen sei, weil die dreijährige Wahlperiode vom 30. December 1867 angefangen zu rechnen sei und die am 31. Dec. 1869 stattgefundene Neuwahl lediglich für den noch erübrigenden Rest der Wahlperiode vollzogen worden sei. Derselbe stellte daher in das Programm für die am 9. October 1870 abzuhaltende Gemeindeausschußsitzung die Wahl der Mitglieder der Reclamationscommission ein (§ 18 G. W. O.) und schrieb auch factisch Mitte November 1870 die Wahl des Gemeindeausschusses auf den 22. November 1870 aus.

Dagegen hat der Gemeinderath Joseph Sp. bei der Bezirkshauptmannschaft Beschwerde geführt und um Untersagung der Durchführung der Neuwahl gebeten, weil selbe gegen die Bestimmung des § 21 der G. O.*) verstoßen würde.

Die Bezirkshauptmannschaft H. erkannte, daß die Functionsdauer des gegenwärtigen Gemeindeausschusses am 30. December 1870 ablaufe, da die Wahl am 30. December 1867 auf eine dreijährige Periode vorgenommen worden sei.

Diese Entscheidung wurde über Recurs des Sp. von der Statthalterei behoben und erkannt, daß die dreijährige Wahlperiode der Gemeindevertretung von W.—D. noch nicht abgelaufen sei, indem diese Vertretung erst am 31. December 1869 gewählt wurde und die dreijährige Wahlperiode derselben sonach erst von dem Tage an läuft, an welchem der von dieser Vertretung gewählte Gemeindevorstand die Pflichtenangelobung geleistet und keineswegs auf jenen Zeitpunkt zurückzudatiren sei, in welchem die letzte Gemeindevertretung der ursprünglich im Gemeindeverband gestandenen jedoch im Jahre 1868 getrennten Ortschaften W., D. und S. gewählt wurde.

Dagegen wurde vom Gemeindevorstand von W.—D. der Ministerialrecurs ergriffen, worin geltend gemacht wurde, daß die Wahl am 31. December 1869 nur für den Rest der vom 30. December 1867 an laufenden Wahlperiode vorgenommen wurde und daß in allen andern Gemeinden des Bezirkes die Neuwahlen dermalen durchgeführt werden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 11. März 1871, Z. 1314, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 21 und 24 der G. O. dem Recurse keine Folge gegeben. Km.

Die im gewerblichen Uebertretungsverfahren Beschuldigten und Losgesprochenen können im Administrativ-Strafprocesse von dem Privatanzeiger nicht den Ersatz der ihnen erwachsenen Kosten (Weggebühr rc.) begehren.

Der Schlosser Sebastian H. in St. P. hatte den Schmied Sebastian St. und den Schmied Urban P., beide zu St. P., angezeigt, daß dieselben gewerbsmäßig Schlosserarbeiten, insbesondere Fenstergitter, Dietriche und Sperrwerkzeuge verfertigt hätten. In Folge dieser Anzeige wurden gewerbsbehördlicherseits Erhebungen eingeleitet. Die Beschuldigten leugneten, Schlosserarbeiten gemacht zu haben. Es konnten weder von Amtswegen, noch durch den Anzeiger Beweise herbeigeschafft werden, daß die Beschuldigten Sperrwerkzenge oder Dietriche verfertigt hätten. Hiegegen räumten die Beschuldigten ein, daß sie Fenstergitter gearbeitet. Die Beschuldigten behaupteten, daß sie derlei Gitter als Schmiede zu verfertigen befugt wären. Der beigezogene Sachverständige erklärte, daß Fenstergitter nicht ausschließlich Schlosserarbeit seien, sondern daß Schmiede und Kupferschmiede sie auch machen dürfen.

Bei der Verhandlung begehrte der Anzeiger Sebastian H., daß er an Unkosten von den Beschuldigten, welche er wegen Gewerbstörung schuldig zu sprechen beantragte, 4 fl., nämlich 2 fl. für einen Weg von St. P. nach O. (Versäumniß und Zehrung) und 2 fl. für seine schriftlichen Anzeigen anspreche. Die Beschuldigten beanspruchten hingegen, daß Sebastian H., welcher sie fälschlich angezeigt habe, verurtheilt werde, ihnen je 4 fl. für zwei Wege nach O. zu bezahlen.

---

*) Die Bestimmung lautet: „Wahlperiode. Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt." (G. O. für Böhmen vom 16. April 1864.)

Die Bezirkshauptmannschaft M. fällte folgende Entscheidung: „Die Schmiedmeister Sebastian St. und Urban P. werden von der Anschuldigung, durch Verfertigung von Fenstergittern, Dietrichen und Sperrwerkzeugen Schlosserarbeiten verfertigt und eine Gewerbsstörung begangen zu haben, losgesprochen und schuldlos erklärt. Hingegen wird der Schlosser Sebastian H. verurtheilt, den Schmiedmeistern Sebastian St. und Urban P. je 2 fl. für Versäumniß und Zehrungskosten bei zwei Wegen von St. P. nach O. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen." Die Verpflichtung zur Zahlung der Parteikosten wurde in folgender Weise begründet: „Sebastian H. mußte wissen, daß derlei Arbeiten, wegen welcher er die beiden Schmiede auf Gewerbstörung geklagt hat, auch die Schmiede machen dürfen, er hat daher eine falsche Anzeige gemacht und muß den Beschuldigten, welche losgesprochen wurden, deren Kosten ersetzen. Da überhaupt im vorliegenden Falle auf Begehren des Sebastian H. das Amt gehandelt wurde, so hat er auch schon deßhalb die fraglichen Kosten zu vergüten. Das ergibt sich aus den §§ 342 und 431 der Strafproceßordnung."

Die Statthalterei in Steiermark entschied über Recurs des Sebastian H. unterm 9. November 1870, Z. 13.213, also:

In den Recurs des Schlossers Sebastian H. in St. P. gegen das Erkenntniß vom 7. October d. J., Z. 3062, womit die Schmiedmeister Sebastian St. und Urban P. von der ihnen angeschuldeten Gewerbstörung durch angebliche Verfertigung von Schlosserwaaren losgesprochen und schuldlos erkannt wurden, kann nicht eingegangen werden, weil Gewerbstörungen nicht zu jenen strafbaren Handlungen gehören, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, und daher der Schlosser H. nicht den Charakter eines Privat-Anklägers, sondern nur jenen eines Anzeigers trägt, während anderseits der Begriff eines Beschädigten ebensowenig auf den gedachten H. paßt und derselbe somit nach § 300 der Strafproceßordnung zur Ergreifung des Recurses gegen das Meritum des erstinstanzlichen Erkenntnisses, insoferne dasselbe die Schuldfrage betrifft, nicht berechtigt war. Ein Recursrecht kann dem Sebastian H. nur insoferne eingeräumt werden, als im Erkenntnisse erster Instanz auch seine Verurtheilung in die Kosten des Strafverfahrens ausgesprochen worden ist. In dieser Richtung aber wird dem Recurse Folge gegeben und unter theilweiser Abänderung des obbezogenen Erkenntnisses erster Instanz, der Anzeiger Sebastian H. von den Kosten des Strafverfahres, beziehungsweise von Bezahlung der Zeugengebühren an die Schmiede St. und P. losgezählt, weil diese Letzteren bei der ganzen Verhandlung nicht als Zeugen, sondern nur als Angeschuldigte intervenirten, somit auf Zeugengebühren keinen gesetzlichen Anspruch haben; weil ferners die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Privatkläger in speciellen Fällen die Proceßkosten aufbürden, auf Sebastian H., der nach dem Obgesagten nicht Privatankläger ist, keine Anwendung finden können und weil endlich, wenn auch der Beweis einer Gewerbstörung seitens der Angeschuldigten nicht vollständig erbracht werden konnte, doch nach der Actenlage die Annahme einer muthwilligen Anzeige Seitens des H. jedenfalls entschieden ausgeschlossen erscheint."

Dawider ergriffen die Angeklagten Sebastian St. und Urban P. den Ministerialrecurs.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 14 März 1871, Z. 146, im Einverständniß mit dem Handelsministerium dem Recurse unter Bestätigung der Statthaltereientscheidung, und zwar aus den Gründen dieser Entscheidung keine Folge gegeben. Das Ministerium fügte bei, „daß die erstinstanzliche Behandlung der von Seite des Sebastian H. eingebrachten Anzeige, als einer Privatklage, wegen Gewerbstörung unangemessen war, weil diese Anzeige überhaupt nur in der Richtung den Anlaß zu einem behördlichen Einschreiten geben konnte, um zu constatiren, ob den beiden Beschuldigten eine Uebertretung der Gewerbeordnung zur Last liege, in welcher Beziehung aber die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen war, da den politischen Behörden die Handhabung der Gewerbevorschriften von Amtswegen obliegt. Das in erster Instanz gepflogene Verfahren erscheine daher weder den Bestimmungen des neunten Hauptstückes der Gewerbeordnung, noch jenen der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34, entsprechend, insbesondere die zweimalige Vorrufung der Beschuldigten auf den Amtstag in O. durch keinerlei Umstände gerechtfertigt, da Sebastian H. schon bei der ersten protokollarischen Anzeige zur näheren Begründung seiner Angaben zu verhalten und auf Grund derselben in Erwägung zu ziehen gewesen wäre, ob überhaupt gegen die Beschuldigten ein Strafverfahren einzuleiten sei." E-c.

Die der Gemeinde obliegende Sorge für Erhaltung öffentlicher Gemeindewege berechtigt dieselbe zu keinen solchen Verfügungen, welche sich als Eingriff in fremdes Eigenthum darstellen. Durch derlei Verfügungen überschreitet die Gemeinde ihren Wirkungskreis, und es ist die civilrechtliche Klage auf Besitzstörung gegen den diesfalls executirenden Gemeindevorsteher zulässig.

Zu dem Grundbesitze des Anton C. in R. gehört unter andern auch die Grundparcelle Nr. 367; an dieser soll sich seit undenklichen Zeiten ein Graben befunden haben, mit welchem das von den angränzenden Feldern abfließende Wasser an der Seite des zwischen P. und M. bestehenden Gemeindeverbindungsweges abgeleitet wurde. Diesen Wasserableitungsgraben hatte Anton C. vor etwa 4 Jahren verschüttet. Er traf nämlich mit dem Nachbar Sch. das Uebereinkommen, daß er Letzterem die Ueberfuhr über seine Grundstücke gestattete, wofür ihm der Nachbar ein Stück Wiese überließ. Statt des verschütteten Grabens legte C. einen anderen Graben über diese Wiese an, wodurch das Wasser ohne Nachtheil für jenen Verbindungsweg abgeleitet wurde. Im Jahre 1869 wurde aber dieses Uebereinkommen rückgängig gemacht; Sch. erhielt die Wiese wieder zurück, auf welcher er dann den von C. hergestellten Graben verschütten ließ, so daß, da nunmehr gar kein Wasserableitungsgraben mehr bestand, der obbezeichnete Verbindungsweg überschwemmt und die Communication auf selbem gestört wurde.

Der Gemeindevorsteher trug in Folge dessen dem C. die Wiederaushebung des früher an der Parcelle Nr. 367 bestandenen Wassergrabens auf, und ließ, als C. dem Auftrage keine Folge leistete, den Graben selbst öffnen.

C. klagte den Gemeindevorsteher beim Bezirksgerichte wegen Besitzstörung; letzterer wurde sachfällig und vom Gerichte zur Wiederverschüttung des fraglichen Grabens verurtheilt.

Nun nahm der Gemeindevorstand die Hilfe des Bezirkshauptmannes mit der Bitte in Anspruch, dem Kläger die Herstellung des zur Erhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges nothwendigen Grabens aufzutragen.

Nach hierauf im administrativen Wege gepflogener Verhandlung hat das Oberlandesgericht über Antrag des Bezirkshauptmannes und der Landesregierung, nach in den Acten des Bezirksgerichtes genommener Einsicht den über die Besitzstörungsklage erfolgten Bescheid dieses Bezirksgerichtes bis zur Rechtskraft der von den politischen Behörden in dieser Angelegenheit zu gewärtigenden Entscheidung sistirt.

Der Bezirkshauptmann erkannte sodann, daß, nachdem es sich um die Erhaltung eines Gemeindeweges handelt, der Gemeindevorsteher gemäß §§ 54 und 55 der Gemeinde-Ordnung zur Aushebung des Wasserableitungsgrabens berechtigt und verpflichtet war, daß der Kläger zu einer gerichtlichen Klage gegen den Gemeindevorsteher wegen Besitzstörung nicht befugt gewesen ist, daß die Beschwerde gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeinde-Ausschuß und beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde einzubringen gewesen wäre, und bestätigte schließlich die Verfügung, respective Anordnung des Gemeindevorstandes, womit der Kläger zur Herstellung und Erhaltung des fraglichen Wassergrabens, der aus öffentlichen Rücksichten für den Bestand des Gemeindeweges nothwendig sei, beauftragt wurde.

Ueber Recurs des Klägers Anton C. hat die Landesregierung darauf hingewiesen, daß der Gemeindevorstand, beziehungsweise Gemeinde-Ausschuß gemäß § 27 der Gemeinde-Ordnung berechtigt ist, in Absicht auf die Erhaltung der Gemeindewege und Straßen Verfügungen zu treffen und die Entscheidung des Bezirkshauptmannes, insoweit damit erkannt wurde, daß der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Gemeinde-Ausschuß von R. zu einer Verfügung in Betreff der Herstellung der zur Erhaltung des Gemeindeweges nothwendigen Wasserableitung berechtigt war, bestätiget; dagegen die übrigen Bestimmungen der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung behoben und dem Recurrenten gegen die vom Gemeindevorstande, beziehungsweise vom Gemeinde-Ausschusse getroffene Verfügung, daß er den Graben über die Parcelle Nr. 367 herzustellen habe, die Berufung an den Landesausschuß freigestellt.

Es wurden nunmehr sowohl von Anton C., als vom Gemeindevorstande in R., von letzterem wegen der Offenlassung einer Berufung an den Landesausschuß, Recurse an das Ministerium des Innern eingebracht.

Zu Folge dieser Recurse wendete sich das Ministerium des

Innern mit Note vom 19. November 1870, Z. 16535 an den obersten Gerichtshof, um dessen Wohlmeinung in der Competenzfrage einzuholen, indem es sich dabei für die richterliche Competenz unter folgender Motivirung aussprach: „Bei dem Umstande, als es sich im vorliegenden Falle nicht um die Störung eines Wasserwerkes durch Aenderung des Gerinnes, ferner nicht um ein mit einer gewerblichen Betriebsanlage in Verbindung stehendes Gewässer und endlich auch nicht um eine Entwässerungsanstalt handelt, zu deren Anlage die politisch-behördliche Bewilligung erforderlich ist, kommt den politischen Behörden eine Ingerenz überhaupt, insbesondere aber weder im Grunde der Minist.-Verordnung vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, wie die recurrirende Gemeinde behauptet, noch im Grunde des Gewerbegesetzes, noch endlich im Grunde der Bestimmungen des Wassergesetzes für Schlesien vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 51 zu. Es dürfte vielmehr die gerichtliche Competenz begründet sein; denn, wenn auch die Sorge für die Erhaltung des von P. nach M. führenden Gemeindeweges, dessen Nothwendigkeit allseits anerkannt und dessen Bestand von Niemanden angefochten wird, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und deßhalb die Einleitung der darauf bezugnehmenden Verfügungen durch den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise Gemeinde-Ausschuß gerechtfertigt ist, so kann sich diese Obsorge doch nicht so weit erstrecken, daß die Gemeinde einen für den Bestand jenes Weges als unumgänglich nothwendig bezeichneten Wasserableitungsgraben auf fremdem Grund und Boden eigenmächtig anlegen läßt, ohne die Expropriation der zur Anlage des Grabens erforderlichen Grundfläche zu erwirken. Wenn Anton C. durch diesen willkürlichen Vorgang und die darin liegende Störung seiner Besitzrechte sich gekränkt erachtete, so mußte es ihm freistehen, die richterliche Hilfe anzurufen, und es ist somit das richterliche Einschreiten gerechtfertiget."

Der oberste Gerichtshof pflichtete in seiner Rücknote an das Ministerium des Innern der Anschauung desselben bei.

Darnach hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 23. September 1870, Z. 17931 über die gegen die Entscheidung der Landesregierung ergriffenen Recurse erkannt: „Die Entscheidung der Landesregierung wird unter Bestätigung ihres übrigen Inhaltes insoferne abgeändert, als dadurch erkannt worden ist, daß gegen die von dem Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise vom Gemeinde-Ausschusse zu R. verfügte Herstellung eines Wassergrabens auf der Parcelle Nr. 367 des Anton C. dem Letztern die Berufung an den Landesausschuß offenstehe, und wird diese Verfügung der Gemeinde-Vertretung außer Kraft gesetzt." — „Denn, wenngleich die Obsorge für die Gemeindestraßen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, sie daher dafür zu sorgen hat, daß das die Straße beschädigende Wasser abgeleitet werde, so darf sie sich dieser Obsorge nur durch Anwendung gesetzmäßiger Mittel entledigen, und nicht mit Umgehung der politischen Behörden, welche allein über zwangsweise Abtretung oder Belassung von Privateigenthum aus öffentlichen Rücksichten zu erkennen berufen sind, sich Eingriffe ins fremde Eigenthum erlauben. Die Gemeinde hat durch die auf fremdem Grunde eigenmächtig verfügte Herstellung des Wassergrabens ihren Wirkungskreis überschritten und gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Da sich Anton C. durch die vom Gemeindevorsteher außerhalb seines Wirkungskreises eigenmächtig verfügte Auswerfung des Grabens auf der ihm gehörigen Parcelle Nr. 367 in seinem Besitze gestört fand, hatte er das Recht die Untersagung des Eingriffes gerichtlich zu verlangen, und das richterliche Einschreiten war durch die kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12 gerechtfertiget." A. R. v. W.

Notizen.

(Actenscartirung.) Zu scartiren sind nur werthlose Acten. Eine erschöpfende Aufzählung dessen, was werthlos sei, kann nicht gegeben werden. Als allgemeiner und leitender Grundsatz wird aber zu gelten haben, daß alle Normen und alle jene Acten und Urkunden aufzubewahren sein werden, welche für Private, Communen, für das Kronland oder den Staat von Wichtigkeit oder Interesse, oder auch nur in geschichtlicher oder statistischer Hinsicht von Werth und Bedeutung erscheinen. Wenn sich unter den zur Aufbewahrung geeigneten Acten solche vorfinden, welche den Wirkungskreis anderer Behörden betreffen, oder auf welche Communen, Anstalten, Corporationen oder Private einen Anspruch erheben können, so ist die Erfolglassung derselben gegen Empfangsbestätigung zu verfügen. Die alten Protokolle und Indices zu den der Scartirung unterzogenen Acten sind so einzurichten, daß aus ihnen das zur ferneren Aufbewahrung Zurückbehaltene leicht entnommen werden kann. — Der Beamte, welcher die Scartirung leitet, muß umsichtig sein und eine richtige Beurtheilung besitzen. — Die zur Vertilgung bestimmten Acten sind zum Behufe der Verstampfung, welche in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, im Licitations- oder Accordwege zu veräußern. (Erlaß der steierm. Statthalterei vom 10. April 1869, Z. 3235.)

(Viehschneidekunst.) Nach dem Kundmachungspatente vom 20 December 1859, R. G. B. Nr. 227, Absatz V, hat die Gewerbeordnung auf das Geschäft des Viehschnittes keine Anwendung, daher die diesbezüglichen früheren Gesetze und Verordnungen, welche auch dermalen noch nicht außer Kraft gesetzt erscheinen, in concreten Fällen anzuwenden sind. — In dem A. h. Patente vom 10. Mai 1781, Punkt 3 wird bestimmt, daß diejenigen, welche die Viehschneidekunst gründlich erlernt und Probe davon abgelegt haben, diese ihre Kunst sowohl in Steiermark, als auch in den übrigen k. k. Erblanden frei und ungehindert betreiben dürfen, und daß ihnen über ihr Ansuchen das betreffende Kreisamt ein Zeugniß über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugniß, die Viehschneidekunst in den k. k. Erbländern zu betreiben gratis ex officio auszustellen habe. — Die steiermärkische Gubernialcurrende vom 11. Jänner 1794 gibt auf Grund des citirten A. h. Patentes vom 10. Mai 1781 bekannt, daß jene Viehschneider, welche mit den vorgeschriebenen Kreisamtszeugnissen versehen sind, frei und ungehindert in allen k. k. Erblanden das Viehschneidegeschäft betreiben und Lehrlinge unterrichten dürfen. — Mit Gubernialverordnung vom 5. December 1832, Z. 19.168, wurde erklärt, daß die Uebung, wornach die Kreisämter auf Verlangen und bei nachgewiesener gehöriger Erlernung der Viehschneidekunst und abgelegter Probe hierüber Zeugnisse ertheilen, die Viehbesitzer aber nicht gezwungen werden, nur solcher beglaubigter Viehschneider sich zu bedienen, gegen die Bestimmung des Punktes 3 des A. h. Patentes vom 10. Mai 1871 nicht verstoße. An die Stelle der Kreisämter sind in Bezug auf die Ausstellung der fraglichen Zeugnisse die k. k. Bezirksämter und jetzt die k. k. Bezirkshauptmannschaften getreten (Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 11 März 1871, Z. 2991.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Director der Leobener Bergakademie Peter Ritter v. Tunner zum wirklichen Ministerialrathe ernannt.

Seine Majestät haben die vom Kanzleidirector des k. k. Obersthofmeisteramtes, Hofrathe Anton Ritter Imhof v. Geißlinghof erbetene Versetzung in den Ruhestand unter Bezeigung der A. h. Zufriedenheit genehmigt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der oberösterreichischen Finanzdirection Otto Breyer den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwachcommissär David Korn das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Officialen Allerhöchstihrer Privatfondsgüter-Direction Philipp v. Behacker bei dessen Pensionirung den Titel eines Directionssecretärs taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Carl Rubin zum Baurathe, dann die Ingenieurs Anton Brandner und Ladislaus Früchtl zu Oberingenieurs für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der böhmischen Statthalterei mit 800 fl. Gehalt, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 90.)

Vier Bezirksarztensstellen für das Herzogthum Salzburg, und zwar in Salzburg, Zell am See, St. Johann und Tamsweg mit je 800 fl. Jahresgehalt und Quinquennalzulagen, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 90.)

Prakticantenstellen für das Rechnungsdepartement bei der Finanzlandesdirection in Wien, mit 200 fl. Adjutum jährlich bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 90.)

Assistentenstelle an der steierm. landwirthschaftlich-technischen Hochschule in Graz mit 600 fl. Gehalt, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 90.)

Conceptsadjunctenstelle im Herzogthume Salzburg mit 600 fl., und eine provisorische Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 90.)

Telegraphencommissärsstelle beim Telegrapheninspectorate in Lemberg mit 1200 fl. Jahresgehalt, bis 28. April (Amtsbl. Nr. 91.)

Sechs Bezirksarztensstellen in Kärnten, und zwar in Wolfsberg, Volkermarkt, Klagenfurt, St. Veit, Spittal und Villach mit je 800 fl. Jahresgehalt und Quinquennalzulagen, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 92.)

Fünf Bezirksarztensstellen für die Bucowina, und zwar in Czernowitz, Radautz, Horozenka, Suczawa und Kimpolung mit je 800 fl. Jahresgehalt und Quinquennalzulagen, bis 24 April. (Amtsbl. Nr. 92.)

Assistentenstelle am technischen Institute in Brünn für Hochbau, mit 400 fl. Jahresgehalt, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 92.)

Aerztliche Concipistenstelle bei der mährischen Statthalterei, mit 800 fl. Gehalt jährlich und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt jährlicher 1000 fl. und 1200 fl. (Berichtigung.) (Amtsbl. Nr. 92.)

Fünf Bezirksarztensstellen für Krain, und zwar in Adelsberg, Gottschee, Krainburg, Laibach und Rudolfswerth mit je 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen. (Amtsbl. Nr. 92.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.